

Verordnung der Bundesregierung

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit Resolution 748 (1992) und 883 (1993) beschlossenen Sanktionsmaßnahmen
- Strafbewehrung der Verordnung (EG) Nr. 3274/93

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**Vom 14. Dezember 1993**

Auf Grund der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) sowie aus Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates vom 29. November 1993 zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen (ABl. EG Nr. L 295 S. 1):

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), wird wie folgt geändert:

1. Kapitel VIIb wird aufgehoben.
2. Nach Kapitel VIIc wird folgendes neues Kapitel VIId eingefügt:

„Kapitel VIId**Besondere Beschränkungen gegen Libyen****§ 69 I**

Beschränkungen auf Grund der Resolution 748 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Folgende Tätigkeiten sind verboten:

1. die Lieferung von Rüstungsmaterial und damit in Zusammenhang stehender Waren aller Art sowie Ersatzteilen, einschließlich des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen, Munition, militärischen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen hierfür und paramilitärischer Polizeiausrüstung; ebenso die Lieferung jeder Art von Ausrüstung, von Nachschub nach Libyen und der Abschluß von Lizenzabkommen für die Herstellung oder die Wartung der genannten Waren,
2. Dienstleistungen, die sich auf technische Beratung, Unterstützung oder Ausbildung im Hinblick auf die Lieferung, Herstellung, Wartung oder den Gebrauch der in Nummer 1 genannten Gegenstände beziehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeiten Deutscher im Sinne des § 69 d im Ausland.

§ 69 m

Regelung zur Strafbewehrung von Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Luftfahrzeugen, die in Libyen landen wollen oder von dort abgeflogen sind, ist es verboten, von einem Flughafen im Geltungsbereich dieser Verordnung abzufliegen, dort zu landen oder den Geltungsbereich dieser Verordnung zu überfliegen, es sei denn, der Flug wurde aus wichtigen humanitären Gründen von dem nach Nummer 9 der Resolution 748 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß genehmigt.

(2) Rechtsgeschäfte und Handlungen der libyschen Luftverkehrsgesellschaft im Außenwirtschaftsverkehr sowie Handelsgeschäfte mit der libyschen Luftverkehrsgesellschaft einschließlich der Anerkennung oder Indossierung von Flugscheinen oder anderen von dieser Fluggesellschaft ausgestellten Dokumenten sind verboten; die Tätigkeit und der Betrieb aller Büros der libyschen Luftverkehrsgesellschaft sind verboten.

(3) Verboten sind die Lieferung von Waren, die Bereitstellung von Dienstleistungen, der Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Zahlungen, wie nachfolgend aufgeführt:

1. Luftfahrzeuge oder Teile davon;
2. technische und Instandhaltungs-Dienstleistungen an libyschen Luftfahrzeugen oder Teilen davon;
3. Neuabschluß der Verlängerung von Vereinbarungen über technische und Instandhaltungs-Dienstleistungen an Luftfahrzeugen oder Teilen davon oder über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen oder Teilen davon für den Betrieb in Libyen;
4. Beratung, Unterstützung oder Ausbildung von libyschen Piloten oder Flugingenieuren oder von libyschem Wartungs- und sonstigem Bodenpersonal im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen in Libyen;
5. Betriebserlaubnisse für libysche Luftfahrzeuge;
6. Zahlungen auf neue Schadenersatzforderungen aus bestehenden Direktversicherungsverträgen für libysche Luftfahrzeuge;

7. Neuabschluß oder Verlängerung von Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge;
8. a) Materialien und Teile für Bau, Ausbau oder Wartung ziviler oder militärischer Flugplätze in Libyen sowie dazugehörige Anlagen und Ausrüstungen;
- b) technische oder andere Dienstleistungen für die Wartung dieser Flugplätze sowie dazugehöriger Anlagen und Ausrüstungen;

mit Ausnahme von Ausrüstungen für Notfälle sowie Ausrüstungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der zivilen Flugsicherung;

9. Pumpen mittlerer oder großer Kapazität mit einer Leistung von 350 Kubikmeter pro Stunde und mehr und Antriebe (Gasturbinen und Elektromotoren) für den Transport von Rohöl und Erdgas;
10. Ausrüstungen für Rohöl-Ausfuhrterminals:
 - a) Ladebojen oder SPM-Bojen;
 - b) Verbindungsschläuche zwischen Unterwasser-Verteilern (PLEM) und SPM-Bojen und schwimmenden Ladeschläuchen mit großem Durchmesser (12 Zoll bis 16 Zoll);
 - c) Ankerketten;
11. Ausrüstung, die nicht speziell für den Einsatz in Rohöl-Ausfuhrterminals ausgelegt, jedoch auf Grund ihrer hohen Leistung für diesen Zweck geeignet ist:
 - a) Hochleistungs-Ladepumpen (4000 Kubikmeter pro Stunde und mehr) mit geringer Druckhöhe (10 Bar oder weniger);
 - b) Zwischenpumpen im gleichen Durchsatzbereich;
 - c) Inline-Pipeline-Prüfwerkzeuge und Reinigungsvorrichtungen, unter anderem Molchwerkzeuge, 16 Zoll und mehr;
 - d) Hochleistungs-Meßvorrichtungen (1000 Kubikmeter pro Stunde und mehr);
12. Raffinerieausrüstung:
 - a) Kessel entsprechend Norm 1 der American Society of Mechanical Engineers;
 - b) Öfen entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers;
 - c) Fraktionierkolonnen entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers;
 - d) Pumpen entsprechend Norm 610 des American Petroleum Institute;
 - e) Katalysatoren entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers;

f) präparierte Katalysatoren unter anderem Katalysatoren mit Platin und Katalysatoren mit Molybdän;

13. Ersatzteile für die in den Nummern 9 bis 12 genannten Güter.

(4) Die zuständige deutsche Behörde kann die Lieferung von Waren, Bereitstellung von Dienstleistungen, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Zahlungen jedoch genehmigen, sofern die endgültige Verwendung sich von den in Absatz 3 bezeichneten endgültigen Verwendungen unterscheidet.

(5) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkeiten Deutscher im Ausland. Sie gelten ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 1. Dezember 1993 geschlossen worden sind, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

§ 69n

Beschränkungen auf Grund
der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates
der Vereinten Nationen
(Kapitel VII der Charta)

(1) Verboten sind Verfügungen über Konten und Depots bei gebietsansässigen Kreditinstituten und über vermögenswerte Ansprüche

1. Libyens und seiner amtlichen Stellen,
2. von gebietsansässigen oder gebietsfremden Unternehmen im Eigentum des libyschen Staates oder seiner amtlichen Stellen oder unter seiner direkten oder indirekten Kontrolle,
3. von Personen, soweit sie als Beauftragte Libyens oder sonstiger in den Nummern 1 und 2 genannten Stellen und Unternehmen tätig werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Gegenstand der Verfügung Erlöse oder Ansprüche aus dem Verkauf von oder der Versorgung mit Erdöl, Erdölzeugnissen, Erdgas und Erdgaserzeugnissen einschließlich Abgaben und Aufwendungen für deren Aufsuchung und Gewinnung oder dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen sind, wenn Libyen Herkunftsland dieser Waren ist, sie von dort ab dem 1. Dezember 1993 ausgeführt und dafür getrennte Bankkonten oder Depots eingerichtet wurden. Die Konten und Depots müssen ab dem 1. Dezember 1993 eröffnet worden sein. Verfügungen über Konten und Depots bei gebietsansässigen Kreditinstituten und über vermögenswerte Ansprüche aus dem Verkauf von oder der Versorgung mit Waren nach Satz 1 aus anderen Herkunftsländern werden durch die

Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 gelten ebenfalls nicht für

1. Verfügungen im Zusammenhang mit

- a) notwendigen Betriebskosten im Wirtschaftsgebiet, insbesondere für Miete, Strom, Gehaltszahlungen, Steuern, Zinsen und Gebühren,
- b) Altgeschäften, wenn die Gegenleistung vor dem 1. Dezember 1993 erbracht worden ist,
- c) humanitären Lieferungen und Leistungen,

2. sonstige Verfügungen, wenn die Zwecke der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

In den Fällen dieses Absatzes bedarf es einer Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn die Zwecke der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Günter Rexroth

Begründung**A. Allgemeines**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 883 vom 11. November 1993 eine Verschärfung des mit Resolution 748 vom 31. März 1992 verhängten Embargos gegen Libyen beschlossen. Die zusätzlichen Sanktionsmaßnahmen sind am 1. Dezember 1993 in Kraft getreten, da Libyen den Forderungen der Resolutionen des Sicherheitsrates 731 (1992) und 748 (1992) nicht nachgekommen ist.

Die neue Resolution sieht zusätzliche Beschränkungen für die libysche Luftverkehrsgesellschaft, die Ausfuhr von Waren, die Bereitstellung von Dienstleistungen, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs vor. Wie schon die Resolution 748 (1992) stützt sich auch die Resolution 883 (1993) auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Resolution ist daher für alle Staaten bindend. Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung ihre entsprechenden Verpflichtungen um. Soweit die Umsetzung bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates vom 29. November 1993 (ABl. EG Nr. 295 S. 1) erfolgt ist, hat die Regelung nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht setzt. Die vorliegende Verordnung dient jedoch — auch im Anwendungsbereich der EG-Verordnung — der Strafbewehrung der Sanktionen. Verstöße gegen die Embargo-Beschränkungen werden durch die Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

Ermächtigungsgrundlage für die durch die 31. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehenen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr sind §§ 5 und 27 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aufgrund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Die Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften bei der Ausfuhr von Waren, der Bereitstellung von Dienstleistungen, dem Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Zahlungen und die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs im Wirtschaftsgebiet führen zu einer Belastung der Wirtschaft, die tendenziell preisteigernd wirken kann. Auswirkungen im Einzelfall lassen sich nicht quantifizieren; sie dürften aber wegen des geringen Anteils der betroffenen Handelsströme und Handelsunternehmen an der Gesamtwirtschaft gering sein und sich auf Ausnahmefälle beschränken. Deshalb werden keine meßbaren Auswirkungen der Beschränkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Das jetzige Kapitel VIIb AWV wird aufgehoben. Inhaltlich werden die Regelungen dieses Kapitels in das neue Kapitel VII d übernommen, sofern sie nicht aufgrund der VN-Resolution 883 (1993) und der Verordnung (EG) Nr. 3274/93 des Rates geändert worden sind.

Zu Nummer 2**Zu § 69 l**

§ 69 l ist mit dem bisherigen § 69 g Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 identisch. Er verbietet die nach Nummer 5 der Resolution 748 (1992) weiterhin verbotenen Waffenlieferungen und rüstungsbezogenen Dienstleistungen.

Zu § 69 m

Die Regelung dient der Strafbewehrung von Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Die in Absatz 3 geregelten Verbote für die Ausfuhr von Waren, die Bereitstellung von Dienstleistungen, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie Zahlungen werden durch Bekanntmachungen des Bundesausfuhramtes noch näher erläutert.

Zu § 69 n

Die Resolution 883 (1993) regelt in den §§ 3 und 4 Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Diese werden durch § 69 n umgesetzt.

Absatz 1 führt ein grundsätzliches Verbot für die genannten Tatbestände ein. Davon werden unter anderem vermögenswerte Ansprüche wie z. B. Zahlungsansprüche aller Art, Versicherungsansprüche, Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen, Mietforderungen, Pachteinnahmen aus Grundstücken, Lizenzzerträge, Erlöse aus der Veräußerung von Eigentum als auch Ansprüche jeder Art gegenüber gebietsansässigen Kreditinstituten erfaßt.

Anhaltspunkt für die Kontrolle gebietsansässiger juristischer Personen durch juristische Personen mit Sitz in Libyen kann z. B. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung sein (auch unterhalb der Schwelle einer

Mehrheitsbeteiligung); die Identität von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern oder vertretungsberechtigten Gesellschaftern bei der gebietsansässigen und gebietsfremden juristischen Person; ferner jeder andere Umstand, der ein rechtliches oder tatsächliches Beherrschungsverhältnis zum Ausdruck bringt. Von einer Kontrolle ist insbesondere auch dann auszugehen, wenn die Geschäftsanteile oder Stimmrechte, die eine Kontrolle über die Gesellschaft ermöglichen, von einem Treuhänder für die genannten Stellen oder Personen gehalten werden.

Absatz 2 regelt aufgrund von § 4 der VN-Resolution 883 (1993) Ausnahmen von dem Verfügungsverbot nach Absatz 1. Die aufgrund dieser Vorschrift erlangten Erlöse oder Ansprüche unterliegen demzufolge nicht den Verfügungsverboten des Absatzes 1, sofern sie auf den ab dem 1. Dezember 1993 hierfür eröffneten gesonderten Konten und Depots geführt werden. Die Berechtigung zur Einzahlung auf ein solches Konto oder Depot muß durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Frachtdokumente u. ä.) nachgewiesen werden. Vom Begriff „Versorgung“ wird auch die Verarbeitung der genannten Waren erfaßt, einschließlich der damit zusammenhängenden Neben-

geschäften, z. B. im Tankstellenbereich. Satz 3 dieses Absatzes soll klarstellen, daß Waren aus anderen Herkunftsländern gegenüber libyschen Produkten nicht benachteiligt werden. So soll z. B. die Verarbeitung von teils libyschem teils anderem Öl in einer Raffinerie nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der daraus resultierenden Erlöse oder Ansprüche führen.

Absatz 3 regelt mögliche Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1. Sämtliche unter den Ausnahmekatalog des Absatzes 3 fallende Verfügungen bedürfen der Genehmigung. Neben den unter Nummer 1 ausdrücklich aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten können unter Nummer 2 weitere Ausnahmen erfaßt werden, die die Zwecke der Resolution 883 (1993) nicht gefährden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

